

Große Kreisstadt Gaggenau

1. Änderung der Richtlinien für die Förderung kultureller und sonstiger Vereine durch die Stadt Gaggenau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2001 folgende Änderung der Richtlinien über die Förderung der kulturellen und sonstigen Vereine durch die Stadt Gaggenau vom 24.03.1997 beschlossen:

I.

Abschnitt II. Ziffer 2. wird wie folgt gefasst:

2. Zuschuss zur Anschaffung von Musiker- oder Sängerbekleidung:

Bei der Anschaffung von Bekleidung für den Chor bzw. das Orchester erhalten die Vereine einen 10 %igen Zuschuss ab einem Beschaffungswert von 500,00 €.

II.

Abschnitt III. Ziffer 2. wird wie folgt gefasst:

2. Bekleidungszuschüsse für Trachtengruppen, Fanfarenzüge u. ä.

Bei der Anschaffung von Bekleidung für eine Gruppe oder einen Musikzug erhalten die Vereine einen 10 %igen Zuschuss ab einem Beschaffungswert von 500,00 €.

III.

Abschnitt IV. Ziffer 3. wird wie folgt gefasst:

3. Zuschüsse anlässlich Vereinsjubiläen

Bei Gründungsjubiläen der Vereine gewährt die Stadt Gaggenau folgende Zuschüsse:

bei 25-jährigem und 50-jährigen Jubiläum	250,00 €
bei 75-jährigem Jubiläum	375,00 €
bei 100-jährigem, 125-jährigem Jubiläum usw.	500,00 €
bei dazwischenliegenden Gründungsfesten (volle 10 Jahre)	100,00 €

RICHTLINIEN

für die Förderung kultureller und sonstiger Vereine

durch die Stadt Gaggenau

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 24. März 1997 folgende Richtlinien über die Förderung der kulturellen und sonstigen Vereine durch die Stadt Gaggenau beschlossen.

I. Allgemeines

Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Aufgrund der Tatsache, daß das kulturelle Wirken der Vereine auch der Allgemeinheit zugute kommt und der Jugendförderung dient, ist die Stadt bereit, diese Vereine zu unterstützen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen können nur im Rahmen der hierfür haushaltsmäßig verfügbaren Mittel gewährt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

II. Förderung der Gesang-, Harmonika- und Musikvereine

1. Jährliche Barzuwendungen

Für die laufende Vereinsarbeit, für die Musikschüler und Jugendchöre der einzelnen Vereine stellt die Stadt alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage einen Förderungsbetrag zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Vereine erfolgt nach dem Vorschlag der "Gemeinschaft für kulturelle Förderung e. V. Gaggenau".

Wird der Übungsbetrieb im eigenen Vereinsheim durchgeführt, erhält der jeweilige Verein zur teilweisen Abdeckung von Betriebskosten zusätzlich einen Pauschalzuschuß, dessen Höhe alljährlich von der Stadt auf Vorschlag der "Gemeinschaft für kulturelle Förderung e. V." festgesetzt wird.

2. Zuschuß zur Anschaffung von Musiker- oder Sängerbekleidung

Bei der Anschaffung von Bekleidung für den Chor bzw. das Orchester erhalten die Vereine einen 10 %-igen Zuschuß ab einem Beschaffungswert von 1.000,-- DM.

3. Zuschuß zur Anschaffung eines Flügels oder Klaviers

Zur Anschaffung eines Flügels oder Klaviers gewährt die Stadt einen Zuschuß von 10 % der Anschaffungskosten.

4. Überlassung von städtischen Räumen

Soweit möglich oder erforderlich überläßt die Stadt den kulturellen und sonstigen Vereinen zur Erfüllung des Vereinszweckes städtische Räume entsprechend den in der Benutzungsentsgeltregelung festgelegten Sachkostenbeiträgen.

III. Förderung sonstiger Vereine

1. Jährliche Barzuwendungen

Im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel erhalten folgende Vereine einen jährlichen Barzuschuß:

Schachclubs
Kleintierzuchtvereine
Brieftaubenzuchtvereine
DRK-Ortsvereine
VDK-Ortsverbände
Obst- und Gartenbauvereine
Schwarzwaldverein
Touristenvereine
Verein der Hundefreunde
Arbeiterwohlfahrt
Caritas-Ortsverbände
Innere Mission
Reichsbund der Kriegssopfer, Behinderten, Sozialrentner u.
Hinterbliebenen, Ortsgruppe Gaggenau
Sonstige örtliche Vereine

2. Bekleidungszuschüsse für Trachtengruppen, Fanfarenzüge u. ä.

Bei der Anschaffung von Bekleidung für eine Gruppe oder einen Musikzug erhalten die Vereine einen 10 %-igen Zuschuß ab einem Beschaffungswert von 1.000,-- DM.

IV. Weitere Förderung kultureller und sonstiger Vereine

1. Zuschuß zum Bau vereinseigener Gebäulichkeiten oder Anlagen

Die Stadt gewährt den Vereinen zum Bau, Umbau oder Erweiterung vereinseigener Gebäulichkeiten oder Anlagen, die jedoch nur für die eigenen Vereinsmitglieder bestimmt sein dürfen, einen Bauzuschuß von 10 % der Baukosten einschl. evtl. Grunderwerb.

Von der Bezuschussung bleiben ausgeschlossen:

- a) *der Bau von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen*
- b) *der Bau von Wohnungen und Geschäftsräumen.*

Anstelle eines Bauzuschusses kann die Stadt je nach Lage des Einzelfalles auch ein Darlehen oder einen Zinszuschuß für ein vom Verein aufzunehmendes Darlehen gewähren. Über die einzelnen Anträge entscheiden die nach der Hauptsatzung jeweils zuständigen städtischen Organe.

Der Zuschußempfänger hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen.

2. Mietfreie Überlassung einer Festhalle, Mehrzweckhalle

Den örtlichen Vereinen wird, sofern Bedarf besteht, jährlich eine grundbetragsfreie Veranstaltung in einer Halle und in einem Foyer gewährt, nicht jedoch zu Fastnachtsveranstaltungen. Die Nebengebühren, wie Heizung, Reinigung, Beleuchtung etc. werden nach der vom Gemeinderat erlassenen Benutzungsentgeltregelung in Rechnung gestellt.

Außerdem steht den örtlichen kulturellen Vereinen für Konzerte oder Liederabende eine weitere grundbetragsfreie Veranstaltung in einer Halle zu.

3. Zuschüsse anlässlich Vereinsjubiläen

Bei Gründungsjubiläen der Vereine gewährt die Stadt Gaggenau folgende Zuschüsse:

bei 25-jährigem und 50-jährigem Jubiläum	500 DM
bei 75-jährigem Jubiläum	750 DM
bei 100-jährigem, 125-jährigem Jubiläum usw.	1.000 DM
bei dazwischen liegenden Gründungsfesten (volle 10 Jahre)	200 DM

4. Ehrengaben, Ehrenpreise

Bei Veranstaltungen von besonderer bzw. überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Ehrengaben bzw. Ehrenpreise bewilligt werden.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung kultureller und sonstiger Vereine vom 25.01.1993 außer Kraft.

Gaggenau, den 7. April 1997

Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Schulz', written in a cursive style.

Michael Schulz